

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 22/12 B

L 4 P 1489/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 4256/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem Rechtsstreit des Klägers auf Gewährung von Leistungen nach Pflegestufe I beantragte sein Prozessbevollmächtigter im Berufungsverfahren die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG von einem unabhängigen Pflegesachverständigen. Nach Hinweis des LSG, dass nach dieser Vorschrift nur ein Arzt beauftragt werden könne, teilte der Kläger unter dem 8.8.2012 sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit und benannte am 9.10.2012 als Sachverständigen nach § 109 SGG den Arzt Dr. Z. . Mit Urteil vom 9.11.2012 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe I nicht erfüllt seien. Den Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG lehnte es ab, weil dies die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte.
- 2 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich dabei auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 S 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 S 1 bis 3 SGG).
- 4 Der Kläger macht geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.



- 5 Der Kläger hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob das in § 109 SGG verbrieftete Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes lediglich ärztliche Gutachter oder auch sachkundige Angehörige anderer Heilberufe betrifft. Er hat jedoch schon nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, also von einer Entscheidung des BSG erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen und die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182*). Zudem hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, sich mit der zu diesem Problemkreis bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu befassen und darzulegen, warum die von ihm gestellte Rechtsfrage trotz vorliegender Entscheidungen (*vgl BSG SozR Nr 41 zu § 109 SGG; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9 und BSG Beschluss vom 17.3.2010 - B 3 P 33/09 B - Juris = MedSach 2011, 206*) weiterhin klärungsbedürftig ist. Daran fehlt es ebenso wie die Auseinandersetzung mit der juristischen Fachliteratur, in der die vom Kläger gestellte Rechtsfrage immer ablehnend beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, aaO, III. Kap RdNr 90; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 109 RdNr 5; Roller in: Lütke <Hrsg>, Handkommentar zum SGG, 4. Aufl 2012, § 109 RdNr 8; Letzterer weist ausdrücklich darauf hin, dass in Verfahren nach dem SGB XI keine Gutachten von Pflegefachkräften gemäß § 109 SGG eingeholt werden können*).
- 6 In dem bereits genannten Beschluss vom 17.3.2010 (*B 3 P 33/09 B - Juris RdNr 12 = MedSach 2011, 206*) hat der erkennende Senat ua Folgendes ausgeführt:
"Zudem weist der Senat darauf hin, dass § 109 SGG als Ausnahmenvorschrift (§ 103 Satz 2 SGG) eng auszulegen ist und sich nur auf die gutachterliche Anhörung eines bestimmten Arztes bezieht. Für das Impfschadensrecht hat das BSG allerdings die Möglichkeit einer Anhörung von Bakteriologen zugelassen (*BSG SozR Nr 41 zu § 109 SGG*); ob daran auch heute noch festzuhalten ist, lässt der Senat offen. Das Antragsrecht gemäß § 109 SGG umfasst darüber hinaus jedenfalls keine weiteren Berufsgruppen und somit auch keine nichtärztlichen Pflegefachkräfte (*ebenso Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 109 RdNr 5; vgl auch Tintner, MedSach 2007, 102*), so dass das LSG diesem Beweisantrag (...) gar nicht hätte entsprechen dürfen." Dem ist nichts hinzuzufügen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

